



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Service public de l'emploi SPE
Amt für den Arbeitsmarkt AMA**

Section juridique
Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T +41 26 305 96 57
www.fr.ch/ama, juridique.spe@fr.ch

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 7 vom 19. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

Übersicht:

- 1. Aufhebung des ausserordentlichen Anspruchs für gewisse Angestellte**
- 2. Wiedereinführung der Voranmeldefrist**
- 3. Vorgehen bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung**
- 4. Nützliche Links**
- 5. Kontakt**

1. Aufhebung des ausserordentlichen Anspruchs für gewisse Angestellte

1.1 Arbeitgeber und mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner

Für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner und Partnerinnen ist der ausserordentliche Anspruch auf Kurzarbeit auf Ende Mai entfallen. Dies erfolgte im Gleichschritt mit der Aufhebung der COVID-19-Massnahmen für Erwerbsausfälle für direkt oder indirekt betroffene Selbständigerwerbende.

1.2 Lernende

Zum gleichen Zeitpunkt ist auch der Anspruch auf Kurzarbeit für Lernende erloschen. Im Vordergrund steht hier eine möglichst rasche Fortsetzung der Ausbildung.

1.3 Erinnerung: Personen in einem gekündigten Arbeitsverhältnis haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung

Einer Person, die Kurzarbeitsentschädigung erhält, kann gekündigt werden. In diesem Fall erlischt ihr Anspruch mit Beginn der Kündigungsfrist. Beispiel: Am 20. April wird die Kündigung auf den 30. Juni ausgesprochen (zwei Monate Kündigungsfrist). Die Kurzarbeitsentschädigung wird noch bis am 30. April ausbezahlt, im Mai und Juni aber nicht mehr.

1.4 Entwicklung des Kreises der Anspruchsberechtigten für COVID-19-Kurzarbeitsentschädigung

Angestelltenkategorien	Bis 31.05.20	Vom 01.06.20 bis 31.08.20
Angestellte Führungskräfte	✓	✗
Mitarbeitende Ehegatten	✓	✗
Unbefristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓
Befristete Arbeitsverhältnisse	✓	✓
Lernende	✓	✗
Temporärangestellte	✓	✓
Auf Abruf (Schwankung < 20 %)	✓	✓
Auf Abruf (Schwankung > 20 %)	✓	✓
Gekündigte Arbeitsverhältnisse	✗	✗

2. Wiedereinführung der Voranmeldefrist

Seit dem 1. Juni gilt wieder die 10-tägige Voranmeldefrist. Diese war aufgehoben worden, da die verordneten Einschränkungen für Unternehmen nicht vorhersehbar waren. Unterdessen sind aber die bundesrätlichen Massnahmen bekannt und deren Auswirkungen auf die Betriebe besser einschätzbar. Für die Unternehmen ist es somit möglich, die Voranmeldung unter Einhaltung der Voranmeldefrist vorzunehmen. Unternehmen, für welche Kurzarbeit bereits bewilligt wurde, müssen aufgrund dieser Anpassung kein neues Gesuch einreichen.

Die 3-tägige Karenzfrist ist hingegen immer noch aufgehoben.

3. Vorgehen bei der Arbeitslosenkasse: Erinnerung

Um Kurzarbeitsentschädigung zu erhalten, muss zunächst das [Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit»](#) ausgefüllt und an die kantonale Amtsstelle (AMA) geschickt werden.

Damit die Arbeitslosenkasse, die Sie für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ausgewählt haben, Ihr Dossier möglichst schnell bearbeiten kann, senden Sie ihr bitte die folgenden Dokumente zu:

- > das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular «COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung», das Sie unter [arbeit.swiss](#) herunterladen können;
- > die monatliche Abrechnung der Ausfallstunden, das Buchungsjournal oder den Auszug aus der Arbeitszeiterfassung für die einzelnen Angestellten;
- > die Lohnabrechnungen des Monats oder den Buchhaltungsauszug mit der Bruttolohnsumme für den betroffenen Monat und die beiden vorherigen Monate;
- > ein Organigramm (wenn dieses nicht bereits mit der Voranmeldung eingereicht wurde);
- > eine Vollmacht (wenn das Gesuch von einer Drittperson eingereicht wurde, z.B. von einem Treuhänder).

Achtung: Dieses vereinfachte Verfahren und das Spezialformular gelten nur für Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen.

Aufgrund der aktuellen Situation sind gescannte Formulare mit einer handgeschriebenen oder digitalen Unterschrift ausnahmsweise zugelassen. Schicken Sie diese Dokumente **als PDF-Datei** direkt per E-Mail an die Adresse der Arbeitslosenkasse, die im Entscheid des AMA angegeben ist:

- > Öffentliche Arbeitslosenkasse: caisse10.info@fr.ch
- > Unia: rht@unia.ch
- > Syna: sabine.bapst@syna.ch

4. Nützliche Links

Website des AMA (mit den letzten Newslettern): [Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)

Website des SECO: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg: [Covid-19: Informationen für Unternehmen und Angestellte](#)

5. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg

T+ 41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch

—

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**